



Segel- und Surfclub Niedernberg 1980 e.V.



Hausordnung

zur Nutzung des Vereinsheims und Vereinsgeländes des SCN 1980 e.V.

Stand März 2023

Inhalt der Hausordnung:

1. Geltungsbereich und Bekanntmachung
2. Allgemeine Zweckbestimmung / Allgemeines Verhalten
3. Arbeitsordnung
4. Haftung
5. Nutzung des Vereinsheims
6. Nutzung des Vereinsgeländes
7. Parken
8. Slipwagen, Trailer und sonstige Anhänger
9. Nutzung der Wasserfläche
10. Zugelassene Bootstypen
11. Nutzung vereinseigener Boote und Zubehör
12. Wasserliegeplätze
13. Slipanlage
14. Zuwiderhandlungen
15. In-Kraft-Treten

1. Geltungsbeginn und Bekanntmachung

Die Geltung beginnt mit Bekanntmachung per Email an die Mitglieder. Ein Exemplar zur Einsicht liegt im Vereinsheim bereit. Die aktuelle Hausordnung findet sich auch im Internet auf unserer Homepage www.scn1980ev.de. Interessenten für eine Mitgliedschaft werden auf die Hausordnung auf der Homepage hingewiesen.

2. Allgemeine Zweckbestimmung /Allgemeines Verhalten

2.1 Das Vereinsgelände und das Vereinsheim mit ihren gesamten Einrichtungen und Anlagen dienen den sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Vereins. Die Mitglieder sind zum verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang mit Anlagen und Gebäuden verpflichtet.

2.2 Das Vereinsgelände ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Entsprechend der Zweckbestimmung des Vereinsgeländes soll das Gelände nur den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Gegen das Mitbringen von Gästen bestehen keine Bedenken, solange sich diese im Rahmen dieser Satzung bewegen.

2.3 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen das Gelände und alle Einrichtungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen. Während der Segelkurse oder anderer Vereinsveranstaltungen (Ferienspiele) übernimmt der Verein die Aufsicht.

2.4 Wer Vereinsbesitz vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, ist zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet.

2.5 Es ist untersagt Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen zu verunreinigen oder zu verändern. Wer eine Verunreinigung oder Veränderung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Wird dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann der Verein die Behebung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

2.6 Jedes Mitglied und jeder Gast hat die Umwelt zu schonen und zu schützen. Die Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten.

2.7 Liege- und Stellplatzkosten und Arbeitsstunden sowie die Umlage für nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch die Mitgliederversammlung beschlossen und können von der Vorstandschaft eingesetzt werden.

3. Arbeitsordnung

Die Arbeitsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

3.1. Geltungsbereich:

Alle Vereinsmitglieder/Einzelmitglieder müssen ab dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres Arbeitsstunden gemäß folgender Anordnung leisten.

3.2. Zu leistende Arbeitsstunden pro Jahr:

- a) – Einzelmitgliedschaft 3 Stunden
- b) – Paarmitgliedschaft 5 Stunden
- c) – Familienmitgliedschaft 5 Stunden

Aus verwaltungstechnischen Gründen erstreckt sich das Arbeitsjahr vom 1. Dezember des Vorjahres zum 30. November des Abrechnungsjahres.

3.3. Befreiungen:

Befreit von dieser Regelung sind:

- Ehrenmitglieder
- Passive Vereinsmitglieder
- Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben
- Studien- und Auslandsaufenthalte, sowie nicht heimatnahe Ausbildungsorte (Nachweis!) - Mitglieder mit schwerwiegenden Erkrankungen, die ein Ableisten von Arbeitsstunden unmöglich machen

Der Status „Passives Mitglied“ muss durch einen Antrag an die Vorstandschaft gemeldet werden und wird in der jeweils darauf folgenden Vorstandssitzung behandelt.

Studien-, Auslandsaufenthalte, heimatferne Ausbildungen und medizinische Gründe müssen per Antrag schriftlich an die Vorstandschaft (mitgliederservice@scn1980ev.de) gemeldet werden.

3.4. Nicht geleistete Arbeitsstunden:

Die Höhe der Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden ist in der Gebührenordnung festgelegt.

3.5. Geltungsbereich:

Die Entgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden tritt zum 31.05. 2017 in Kraft.

3.6. Einziehung:

Die Entgeltung erfolgt per Lastschrift zusammen mit dem Jahresbeitrag für das folgende Jahr.

3.7. Dienste und Arbeiten:

Folgende Dienste und Arbeiten werden als Arbeitseinsätze angerechnet und müssen von einem Vorstandsmitglied bestätigt werden:

- Teilnahme an den allgemeinen Arbeitseinsätzen
- Durchführung gemeinnütziger Arbeiten am Vereinsgelände
- Regattaleitung / Regattahelfer
- Essensdienst bei Regatten
- Übernahme und Durchführung von Reparaturen an Vereinsbooten
- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereinsrings (z.B. Niedernberger Kerb, Flurreinigung)
- Unterstützung bei der Jugendausbildung
- Unterstützung und Mithilfe bei den Ferienspielen
- Unterstützung und Mithilfe beim Jugendzeltlager
- Unterstützung und Mithilfe beim Schüleraustausch
- Aufsicht bei öffentlichen Veranstaltungen des SCN auf dem Vereinsgelände

4. Haftung

Die Benutzung der gesamten Vereinsfläche, aller Vereinsanlagen und des Vereinsheims sowie die Teilnahme an allen Veranstaltungen geschehen auf eigene Gefahr. Insbesondere haftet der Verein und die von ihm beauftragten Mitglieder oder Dritte nicht für irgendwelche Sach- oder Personenschäden, die durch Sturm, Feuer, Elektrizität, Einsturz umfallender Bäume oder dergleichen, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung oder im Zusammenhang mit Arbeiten an den Bootsanlagen entstehen.

Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf die Boote der Vereinsmitglieder und ihrer Gäste, Kraftfahrzeuge, Surfbretter, Trailer und sonstiges Zubehör.

Jedes Vereinsmitglied hat für einen von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

5. Nutzung des Vereinsheims

Das Ablagern von Privatgegenständen im Vereinsheim über den normalen Segelbetrieb hinaus, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung können die Gegenstände auf Kosten des Eigentümers ohne Rücksprache von der Vorstandschaft entfernt und entsorgt werden.

Das Vereinsgeschirr wird nach der Benutzung gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt.

Verschmutzungen und Beschädigungen am Vereinsheim sind zu vermeiden oder in eigener Rechnung zu beseitigen.

Alle Vereinsmitglieder tragen Sorge, dass das Vereinsheim und das Vereinsgelände nach Verlassen des Geländes abgeschlossen sind.

Im Vereinsheim herrscht Rauchverbot. Sämtliche Abfälle sind vom Verursacher zu entsorgen.

Der Speisen-Kühlschrank ist nur für den Tagesbetrieb gedacht. Keinesfalls dürfen mitgebrachte Speisen über Nacht eingelagert werden. Aus hygienischen Gründen wird der Kühlschrank regelmäßig durchgesehen und zurückgebliebene Speisen ohne Rücksicht auf eventuelle Gegenstände von Wert (Tupperdosen etc.) entsorgt.

Feiern und Feste mit Personen, die nicht dem Verein angehören, sind vom Vorstand zu genehmigen.

6. Nutzung des Vereinsgeländes

Die Nutzung des Vereinsgeländes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

6.1 Abstellen von Privateigentum

Alle Gegenstände, die auf dem Vereinsgelände von Mitgliedern abgestellt werden, sind mit Mitgliedsnummer oder vollständigem Namen zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung muss immer gut lesbar sein.

Der Verein ist Pächter des Vereinsgeländes. Die Vergabe von Liege- und Stellplätzen kann daher nur unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, die dem Vertrag mit dem SCN und den behördlichen Auflagen, sowie den Möglichkeiten des Vereins zugrunde liegen.

Der Verein vergibt die Liege- und Stellplätze als jederzeit widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Zuständig für die Vergabe und den Widerruf von Nutzungsrechten ist die Vorstandschaft.

Eine Untervermietung des Liegeplatzes kann nur für kurze Dauer sein und bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Vorstandschaft

Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Anspruch auf einen Liegeplatz für Boote und/oder Surfbretter.

Wasserfahrzeuge und sonstiges Zubehör, die ohne Genehmigung des Vorstands abgestellt werden, können vom Verein entfernt und kostenpflichtig entsorgt werden. Die Kosten des Abtransports und der Entsorgung tragen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte.

6.2 Pflege der Liege- und Stellplätze

Die Nutzungsberechtigten sind für die Einrichtung des zugewiesenen Liegeplatzes verantwortlich. Dies umfasst eine witterungs- und sturmgerichte Befestigung der Boote und Rückschnitt des Bewuchses im Abstand von 1 m um das Boot.

Die Sicherung des Bootes vor Sturmschäden obliegt ausschließlich dem Nutzungsberechtigten.

6.3 Abfälle

Abfälle sind von den Verursachern zu entsorgen und vom Gelände zu entfernen.

6.4 Hunde

Das Mitbringen von Hunden auf dem Gelände ist nicht gestattet.

6.5 Offenes Feuer und Grillen

Offenes Feuer und Grillen sind grundsätzlich nicht zulässig, außer auf der zugewiesenen Feuerstelle und während vom Verein genehmigter Veranstaltungen.

6.6 Sandstrand

Der Sandstrand an der Weide, sowie auf der Surferhalbinsel ist vorrangig für das Ab- und Anlegen der Boote und Surfer bestimmt. Badende und Paddler haben den Segelsportlern jederzeit freien Zugang zu gewähren.

Es ist untersagt Löcher in den Sandstrand zu graben und größere Sandburgen zu bauen, insbesondere im Uferbereich.

Die Katamaran-Slipanlage ist freizuhalten, sie darf ausschließlich mit Slipwagen befahren werden.

Paddelbretter sind aus dem Wasser zu nehmen bzw. ganz rechts neben die Jollenslipanlage zu legen. Nach Gebrauch sind die Vereins-Paddelbretter und Paddel zurück an die entsprechenden Plätze zu bringen.

7. Parken

Die Parkplätze befinden sich am Hohen Sand (Honisch Beach).

Das Parken in der Verlängerung vom Zufahrtsweg oberhalb des Vereinsgeländes ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Niedernberg gestattet. Die hierzu erforderliche schriftliche Parkerlaubnis kann vom Mitglied gegen Vorlage der Mitgliedsbestätigung und Angabe des KFZ-Kennzeichens gegen vom Mitglied zu entrichtende Gebühr bei der Gemeinde Niedernberg beantragt werden.

Besucher parken bitte auf dem Parkplatz vor dem Badesee Hoher Sand (Honisch Beach).

Das Befahren des Vereinsgeländes und das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet.

8. Slipwagen, Trailer und sonstige Anhänger

8.1. Slipwagen dürfen ausschließlich auf dem eigenen Liegeplatz abgestellt werden. Sie müssen an der Deichsel mit Namen und Mitgliedsnummer erkennbar markiert sein.

8.2. Trailer und sonstige Anhänger dürfen ausschließlich zum Be- und Entladen des Bootes auf das Vereinsgelände verbracht werden. Sie dürfen nicht auf dem Vereinsgelände verbleiben.

8.3. Abweichend von 8.2 bietet der Verein acht (8) Straßentrailer-Dauerstellplätze und zwei (2) Hafentrailer-Stellplätze für Vereinsmitglieder an. Diese befinden sich auf dem Strommast-Hügel.

8.4. Mitglieder können gegen Antrag und mit Genehmigung des Vorstandes einen solchen Stellplatz anmieten. Die jährliche Nutzungsgebühr ist in der Gebührenordnung hinterlegt. Sie ist im Voraus per Lastschrift zu entrichten.

8.5. Der abgestellte Trailer ist im Bereich der Kupplung/Deichsel mit Name und Mitgliedsnummer zu versehen. Der Mieter ist verantwortlich für den Stellplatz und hat diesen von Bewuchs freizuhalten.

8.6. Entgegen dieser Regeln abgestellte oder nicht gekennzeichnete Trailer werden vom Gelände entfernt. Etwaige anfallende Kosten trägt der Eigentümer.

9. Nutzung der Wasserfläche

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzung der Wasserfläche durch Mitglieder des SCN sieht ausschließlich das Befahren mit Segelbooten, Surfbrettern und Stand-Up-Paddeln vor.

Die Benutzung von Luftmatratzen und Schlauchbooten ist nicht gestattet.

Es gelten, unbeschadet des geltenden Bundes- oder Landesrechts, die Bestimmungen für den Bootsverkehr, Boote und Surfbretter der bayrischen Gewässer.

Schwimmen und Baden ist aus Sicherheitsgründen während des Regattabetriebes nicht erlaubt.

Die befahrbare Wasserfläche entspricht nicht der Gesamtfläche des Sees: Die befahrbare Fläche ist aus dem im Vereinsheim ausliegenden Plan ersichtlich, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Hausordnung ist.

Die Wasserfläche nördlich der Halbinsel dient zur Fischeaufzucht und darf nicht befahren werden.

Ebenso muss ein Abstand von 25 m (bei Regatten 10m zum Ufer gehalten werden. Von Anglern um den See ist Abstand zu halten.

10. Zugelassene Bootstypen

Die Vorstandschaft entscheidet über die Zulassung von Bootstypen auf dem Gelände und der Wasserfläche. Die Zulassung erfolgt in schriftlicher Form. Zugelassene Bootstypen sind in Anlage 2 definiert.

Über Einzelfälle und Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft. .

11. Nutzung vereinseigener Boote und Zubehör

Vereinsboote und Zubehör können nur von Mitgliedern ausgeliehen werden. Wer ein Vereinsboot ausleiht, muss Datum, Zeit, Namen, Adresse, Bootstyp in das dafür ausliegende Ausleihbuch eintragen.

Voraussetzung zum Ausleihen ist die Einweisung auf dem jeweiligen Boot durch den Takelmeister oder eine andere hierzu beauftragte Person, sowie ein Nachweis der Befähigung.

Die entsprechende Leihgebühr muss in Bar in die Kasse eingezahlt werden.

Die geliehenen Boote und sämtliches Zubehör sind, gereinigt, an die vorgefundene Stelle zurückzubringen.

Der Verein übernimmt keine Haftung. Bei Verlust, Zerstörung, sowie Beschädigungen an den geliehenen Sachen übernimmt der Entleiher volle Haftung. Sie sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

12. Wasserliegeplätze

Sofern die Vorstandschaft Wasserliegeplätze zugewiesen hat, sind die Boote spätestens am 15. November aus dem Wasser zu nehmen und auf einem von der Vorstandschaft zugewiesenen Stellplatz abzustellen. Spätestens zum 15. April des Folgejahres ist das Boot wieder auf den Wasserliegeplatz zu bringen.

13. Slipanlage

Die Jollenslipanlage darf nur mit Slipwagen und Hafentrailern befahren werden. Boote dürfen ausschließlich per Hand oder mit Hilfe der Winde geslipt werden. Die Benutzung der Slipanlage mit Kraftfahrzeugen ist ausdrücklich nicht gestattet.

14. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Satzung haben ein sofortiges Haus- und Platzverbot zur Folge. Verstöße können den sofortigen Widerruf der eingeräumten Nutzungsrechte zur Folge haben.

Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands können das Hausrecht im Rahmen dieser Hausordnung gegenüber Mitgliedern und Gästen auf dem Gelände ausüben.

15. In-Kraft-Treten der Hausordnung

Die Hausordnung wurde am 27.11.2015 verabschiedet und am 22.05.2017 und am 11.01.2023 ergänzt. Sie tritt am 10.03.2023 mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Niedernberg, 10.03.2023

Die Vorstandschaft

Segel- und Surfclub Niedernberg 1980 e.V.

Anlage 1: Lageplan,

Anlage 2: zugelassene Bootstypen

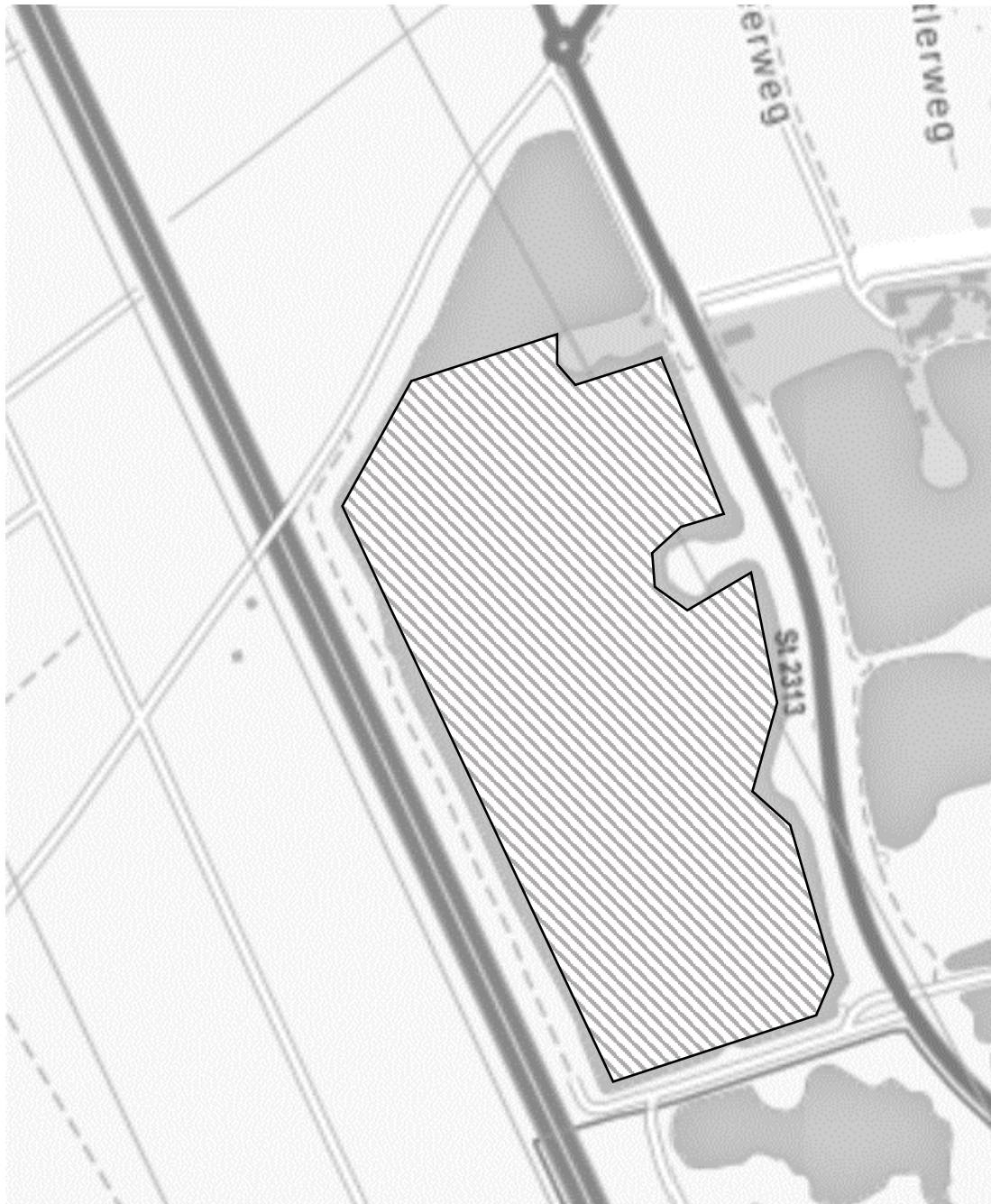
SCN Segel- und Surfclub Niedernberg 1980 e.V.

ANLAGE 1 zur Hausordnung

Befahrbare Wasserfläche

Uferabstand 25 m (mit Ausnahme der eigenen Halbinsel)

Bei Regatten kann der Abstand auf 10m reduziert werden, sofern dies durch eine gezeigte Flagge angezeigt wird



Zugelassene Bootstypen

JOLLEN

Jollen bis zu einer Länge von 16 Fuß (5,0m) und einem segelfertigem Gewicht von maximal 180 kg

KATAMARANE

Segelkatamarane bis zu einer Länge von 18 Fuß (5,52m) und einem segelfertigem Gewicht von maximal 180 kg

ALLGEMEINES

Das maximale segelfertige Gewicht des Bootes incl. Slipwagen oder Trailer ist auf 300 kg beschränkt.

Motoren - gleich welcher Bauart - sind nicht zugelassen